



# Instruction

zur

## gesetz- und ordnungsmäßigen Verwaltung

des

## kirchlichen Stiftungs - Vermögens.

---

### Einleitung.

Einem wichtigen und mit strenger Verantwortlichkeit verbundenen Zweig der Thätigkeit der Kirchenvorstellungen bildet die Realisirung und Verwaltung der frommen Legate, insbesondere der geistlichen Stiftungen, durch welche unbewegliches oder bewegliches Gut (Grundstücke, Kapitalien, Einkünfte) auf immerwährende Zeiten der Obhut der Kirche anvertraut, und von dieser mit der Zusage angenommen wird, ununterbrochen und nach menschlicher Möglichkeit dafür sorgen zu wollen, daß dasselbe nicht nur jederzeit erhalten, sondern auch die davon entfallenden Nutzungen, Zinsen und Bezüge zu keinem andern als zu den von den Stiftern bestimmten, und von der Kirche gut geheißenen Zwecken verwendet werden.

Die Kirchenvorstellungen kommen bei Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens sehr häufig in die Lage, Rechtsurkunden verfassen zu müssen, deren Förmlichkeiten ihnen bei dem Abgange juridischer Vorkenntnisse nicht wohl bekannt sein können, deren genaue, den Gesetzen entsprechende Ausfertigung jedoch sowohl ihnen, als auch der mit der Prüfung solcher Urkunden zumeist betrauten k. k. Finanzprocuratur zur Beseitigung wiederholter Schreibereien sehr erwünscht sein muß.

Den Kirchenvorstellungen liegt ferner ebenfalls ob, bei Elozirung der Kapitalien bei Privaten die pupillarmäßige Sicherheit durch Vorlage der betreffenden Dokumente nachzuweisen; allein auch diese Urkunden entbehren meistens jene Förmlichkeiten, welche die k. k. Finanzprocuratur zur Beurtheilung der pupillarmäßigen Sicherheit für nöthig erachtet.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, hat das Kapitulär-Conistorium einverständlich mit der k. k. Finanzprocuratur's-Abtheilung in diesem Gegenstande nachstehende Instruction entworfen, welche sich die Kirchenvorstellungen bei der Berichtigung von Messenstiftungen, insbesondere bei Verfassung von Schulbrieffen, Cessionen, Ertabulations-Quittungen und Acceptations-Urkunden, dann bei Anweisung der pupillarmäßigen Sicherstellung von bei Privaten elozirten Kapitalien genau vor Augen zu halten haben.

# Erster Abschnitt.

## §. 1.

Jede Messenstiftung muß gesetzlich materiell und formell berichtigt werden. Zur materiellen Berichtigung ist erforderlich das Bedeckungskapital und die pupillarmäßige Sicherstellung desselben. Zur formellen Berichtigung dagegen wird gefordert die Acceptirung derselben von Seite der betreffenden Kirchenvorsteherung, und ihre Konfirmirung von Seite des Ordinariates oder des Kapitular=Consistoriums und der hohen k. k. Landesregierung.

## §. 2.

Die vorgedachte Berichtigung der Messenstiftung muß auf Grund des Gründungsaktes (Testament, Testamentsprotokoll, Stiftungsurkunde, stifterliche Erklärung, Vertrag u.) geschehen, daher Dokumente und Urkunden, welche die Errichtung oder Anordnung einer Messenstiftung erweisen, dem Ansuchen um gesetzliche Berichtigung der betreffenden Stiftung immer beizulegen sind, und zwar in Originali oder in beglaubter Abschrift.

## §. 3.

Die Bedeckung einer Messenstiftung besteht gewöhnlich:

- a) aus vom Stifter hiezu bestimmten, bereits schon elozirten Forderungen;
- b) aus öffentlichen Obligationen;
- c) aus Realitäten;
- d) aus baren Beträgen.

## §. 4.

Werden einer Messenstiftung von dem Stifter — unter Lebenden oder von Todeswegen — bestimmte bei dritten Personen bereits ausstehende Forderungen zugebracht, so ist zur Annahme beziehungsweise formellen Berichtigung einer solchen Stiftung die Nachweisung, daß die Forderung mit pupillarmäßiger Sicherheit elozirt sei, nicht unumgänglich erforderlich, indem einerseits von dem Stifter eine seine freiwillige Anordnung übersteigende Leistung nicht begehrt werden kann, andererseits die Kirchenvorsteherung verpflichtet ist, bei gegen die Sicherheit der Forderung obwaltenden Bedenken unabhängig von der Annahme der Stiftung, die Einbringung und anderweitige Elozirung der Forderung vorzuziehen, und im Falle eines theilweisen oder ganzen Verlustes des Bedeckungsfondes um Reduzirung oder Aufhebung der Stiftungsverbindlichkeiten einzuschreiten.

## §. 5.

Wird eine bestimmte öffentliche Obligation legirt, so hat die Kirche, respektive Stiftung auch ein Recht auf die bei dem Tode des Erblassers vorfindigen zu der legirten Obligation gehörigen Coupons. Bezüglich der weiteren Gebahrung mit öffentlichen Obligationen siehe §. 31.

Desgleichen hat die Kirche, respektive Stiftung auch, falls verzinssliche Privatforderungen legirt wurden, Anspruch auf die allenfalls bei dem Tode des Erblassers rückständigen Interessen. (§. 664 des allg. bürgerl. G. B.)

## §. 6.

Werden Realitäten für Messenstiftungen bestimmt, so ist zur materiellen Berichtigung der Messenstiftung an die büchliche Gewähr der Realität die N. N. sche Messenstiftung bei der Kirche N. N. zu N. N. zu bringen.

## §. 7.

Wird für eine Kirche oder Messenstiftung von einem Erblasser ein Geldebetrag legirt, so gebührt der Kirche, beziehungsweise der Messenstiftung die Auszahlung dieses frommen Legates sogleich nach dem Tode des Erblassers und hat die Kirche das Recht, in dem Falle als der Erbe mit der Auszahlung des legirten Betrages säumig ist, nebst diesem Betrage auch die hievon seit dem Tode des Erblassers entfallenden 4%igen Interessen zu fordern (§. 685 des allg. bürgerl. G. B. und J. Hofd. vom 12. Juli 1822 J. G. C. Nr. 1880).

## Zweiter Abschnitt.

### §. 8.

Die Kirchen-, beziehungsweise Stiftungskapitalien, werden fruchtbringend angelegt, entweder durch Clozierung derselben bei Privaten, oder durch Anlegung derselben im öffentlichen Fonde. A. Fruchtbare Anlegung der Kirchen- und Stiftungskapitalien bei Privaten.

### §. 9.

Jeder Schuldschein über ein Stiftungskapital hat den Namen und die Gattung der Stiftung ausdrücklich zu enthalten. a. Mittelft Schuldscheine.

### §. 10.

In jedem Schuldscheine über ein Kirchen- oder Stiftungskapital ist die Bedingung erforderlich, daß dem Gläubiger frei stehe, in dem Falle, als die Zinsen nicht längstens 6 Wochen nach der Verfallszeit berichtet werden sollten, das ganze Kapital sammt den schuldigen Zinsen sogleich ohne alle Aufkündigung im Klagswege einzufordern (§. 195 des kais. Patentens vom 9. August 1854 R. G. B. Nr. 208).

### §. 11.

In jedem Schuldscheine hat der Schuldner die ausdrückliche Bewilligung zu ertheilen, daß der Schuldschein zur Sicherstellung des Kapitals, der Zinsen und der Einbringungskosten auf die von ihm bestellte Hypothek intabulirt werden könne.

### §. 12.

Jeder Schuldschein muß nebst der Unterschrift des Schuldners auch die Unterschrift zweier ersuchter, schreibenskundiger Zeugen haben (§. 114 der allg. Gerichtsordnung, und §. 434 des allg. bürg. G. B.).

### §. 13.

Sollte der Schuldner seine Unterschrift nicht beizusetzen vermögen, so muß Einer der zwei Zeugen, welcher sich sodann als Zeuge und Namensfertiger zu unterschreiben hat, den Namen des Schuldners schreiben, und dieser Letztere hat sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen (§. 886 des allg. bürg. G. B.).

### §. 14.

Forderungen dritter Personen dürfen für eine Kirche oder Messenstiftung nur dann eingelöst (cedirt) werden, wenn der ursprüngliche Schuldschein alle sub litt. A. §. §. 10, 11, 12 und 13 angeedeuteten Erfordernisse enthält, oder, wenn der Schuldner (Cessus) mittelst einer in die Cession aufzunehmenden Erklärung sämtliche in dem ursprünglichen Schuldscheine mangelnden Verpflichtungen mit der Intabulationsbewilligung wenigstens nachträglich eingehet, und die bestellte Hypothek auch für diese nachträglichen Verpflichtungen genügende Sicherheit biethet (§. 195 des kais. Patentens vom 9. August 1854 R. G. B. Nr. 208). b. Mittelft der Cession.

### §. 15.

In jeder Cessions-Urkunde hat ferner auch der Schuldner (der Cessus) die Wichtigkeit der Forderung und den Cessionär als seinen neuen Gläubiger anzuerkennen, und die Urkunde nebst dem abtretenden Gläubiger (d. i. dem Cedenten) zu unterfertigen. (§. 1396 des allg. bürg. G. B.).

### §. 16.

Jede Cession ist von zwei ersuchten schreibenskundigen Zeugen mitzufertigen.

### §. 17.

Sollte der Cedent, oder der Cessus, oder Beide nicht schreiben können, so hat Einer der beiden Zeugen, welcher sich sodann als Zeuge und Namensfertiger zu

unterschreiben hat, den Namen der Schreibensunkundigen zu schreiben, und diese Letztere ihr gewöhnliches Handzeichen beizusetzen.

### §. 18.

Bei Ausleihung von Capitalien an Private sowohl im Darlehens- als im Cessionswegen hat die Kirchenvorsteherung mit der Zuzählung des Kapitals so lange zurück zu halten, bis die Prüfung und Genehmigung der Clozierung von der k. k. Finanzprocuratur erfolgt. (N. österr. Reg. Verordnung vom 12. Dezember 1827).

Auch ist es bei nur etwas zweifelhafter Sicherheit wünschenswerth, daß die betreffenden Schuld- und Sicherstellungsdokumente und zwar erstere im Entwurfe noch vor der Intabulation zur vorläufigen Prüfung vorgelegt werden, damit nicht durch Ausstellung der förmlichen Urkunden und Intabulation derselben bei unzureichender Hypothek den Partheien unnütze Kosten verursacht werden.

## Dritter Abschnitt.

### §. 19.

Die Kirchenvorsteherung hat hiebei jedesmal

- a. einen Grundbuchs-Auszug über die zur Hypothek bestellte Realität, in welchem die vollzogene Intabulation des Schuldscheines, respektive der Cession, bereits ersichtlich ist, und
- b. einen von dem k. k. Steueramte über das verhypothecirte Besizthum ausgefertigten, und ordnungsmäßig unterfertigten Katastralbesizbogen beizubringen, welcher jedoch bei sonstiger Zurückweisung mit der Bestätigung des k. k. Bezirksamtes als Gericht versehen sein muß, daß sämtliche, oder welche der inverzeichneten Parzellen wirkliche Bestandtheile der Realität (hier ist die Realität mit ihrer genauen grundbüchlichen Bezeichnung, mit Urb.=Nr., Rectif.=Nr. aufzunehmen) bilden.

### §. 20.

Nur in dem Falle, als die Gerichtsbehörde nicht in der Lage sein sollte, das erwähnte Zertifikat dem Katastralbesizbogen beifügen zu können, ist der Werth der Realität durch eine mit dem Katastralreinertrage und der jährlichen Steuersumme im Verhältniß stehende gerichtliche Schätzung zu konstatiren.

### §. 21.

Ist aus dem Grundbuche ersichtlich, daß der Kirchen- oder Messenstiftungsforderung Satzposten vorangehen, deren Leistung nicht ziffermäßig ausgedrückt ist, wie z. B. Lebensunterhalt u. s. w., so ist jedesmal der Vertrag, worauf sich diese Leistung gründet, in Original- oder vidimirter Abschrift vorzulegen; wobei bemerkt wird, daß derlei Abschriften auch bei dem Grundbuchsamte aus der Urkundensammlung zu erhalten sind.

### §. 22.

Sollte ein Kirchen- oder Messenstiftungskapital nur durch Intabulation auf Gebäude in solchen Orten, wo die Steuern nach dem Zinsertrage entrichtet werden, sicherzustellen sein, so ist in diesem ohnehin höchst selten eintretenden Falle der Werth dieser Gebäude nach Vorschrift des §. 197 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, auszuweisen.

### §. 23.

Damit die Kirchenvorsteherung sogleich bei Clozierung der Capitalien, und bei Sammlung der Sicherstellungs-Dokumente sich wenigstens eine annähernde Gewißheit über die von der bestellten Hypothek gebotene gesetzliche Sicherheit verschaffen könne, wird hier beigefügt, daß eine Forderung in dem Falle gesetzlich sichergestellt erscheint, wenn dieselbe mit Inbegriff

Ausweisung der pupillarmäßigen Sicherheit von den bei Privaten elozirten Capitalien.

der vorintabulirten Posten, der bezüglichen 3jährigen Interessen und des von der Realität für 3 Jahre entfallenden Steuerbetrages zwei Dritttheile des 20fachen Katastral-Neinertrages nicht übersteigt.

## Vierter Abschnitt.

### §. 24.

In den Extabulations=Quittungen über Forderungen, welche die Schuldner vollständig sammt Zinsen und allfälligen Kosten bezahlt haben, ist von der Kirchenvorsteherung die ausdrückliche Bewilligung zu ertheilen, daß der Schuldschein, und im Falle einer Zession auch diese Urkunde, ja im Falle eines bereits bezüglich der bezahlten Forderung erwirkten und intabulirten Urtheiles oder gerichtlichen Vergleiches auch diese Letztern von der Hypothek, welche jedenfalls mit der genauen grundbüchlichen Bezeichnung, das ist: Name des Grundbuches und Urb.= und Rectif.=Numerus anzuführen ist, gelöscht werden könne.

Erfordernisse der Extabulations=Quittungen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß bei Theilzahlungen die Bewilligung zur Löschung nicht auf den Schuldschein, respektive die Zession, sondern nur auf den getilgten Theil des Kapitals bezogen werden darf.

### §. 25.

Jede Extabulations=Quittung ist von dem geistlichen Kirchenvorstande, den beiden Kirchenpröpsten und zweien ersuchten schreibenskundigen Zeugen zu unterfertigen.

### §. 26.

Könnte Einer, oder beide Kirchenpröpste nicht schreiben, so hat Einer der beiden Zeugen, welcher sich sodann als Zeuge und Namensfertiger zu unterfertigen hat, den Namen des Schreibenskundigen zu schreiben, und dieser Letztere sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen.

### §. 27.

Jede Extabulations=Quittung muß mit dem amtlichen Sigil der Kirchenvorsteherung versehen sein. (Hofd. vom 10. Mai 1820, Zahl 12267, G. D. vom 12. Juni 1820, Zahl 6793, §. 3).

### §. 28.

Jede Extabulations=Quittung über ein rückbezahltes Kirchen= oder Stiftungskapital ist der k. k. Landesregierung in Laibach zur Ratifikation vorzulegen.

Bei dieser Vorlage hat die Kirchenvorsteherung jedesmal anzugeben, welche Schritte sie bereits für die ununterbrochene Fruchtifizirung des heimgezählten Kapitals gethan hat, indem schon bei der Aufkündigung des Kapitals hiefür die gehörige Vorsorge zu treffen ist.

**Anmerkung.** Zu Betreff der skalamäßigen Stempelung der Schuldscheine, Zessions-Urkunden und Extabulations=Quittungen ist auf den mit der kais. Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. B. Nr. 89 angeordneten außerordentlichen Zuschlag gehörig Bedacht zu nehmen. Uebrigens ist die erste Zeile des Kontextes der Urkunde über den untern, leeren Theil der Stempelmarke zu schreiben.

## Fünfter Abschnitt.

### §. 29.

Der beim Einkaufe einer öffentlichen Fondsobligation, die zur Bedeckung und Sicherstellung der Messenstiftung dienen soll, erübrigte Barbetrag von dem Stiftungskapitale ist gehörig nachzuweisen, in die Kirchenrechnung aufzunehmen und zu verrechnen.

B. Fröbliche Anlegung der Stiftungskapitalien im öffentlichen Fonde.

## §. 30.

Bei Vorlage der Acceptations-Urkunde, behufs der Konfirmation der Messenstiftung und Erwirkung des landesfürstlichen Willbriefes ist die einschlägige Bedeckungs-Obligation (Privatschuldschein oder Staatsobligation) gehörig nachzuweisen; daher in Originali oder in beglaubter Abschrift beizulegen, und zwar im Bedeckungsfalle der Messenstiftung mit einer Staatsschuldverschreibung, die Gattung der Staatsschuldverschreibung, ob sie eine Verlosungs-, Anlehens-, Grundentlastungs-, Nationalanlehens-Staatsschuldverschreibung sei, mit dem Numerus, Datum, Kapitalbetrage und Zinsfuß angeben.

## §. 31.

Auf den zur Bedeckung und Sicherstellung der Messenstiftungen dienenden Staatspapieren, muß das Vinculum bestimmt und genau ausgedrückt werden, mit genauer Benennung der Kirche und Messenstiftung, und in Fällen, wo mehrere Kirchen eines Namens sind, mit dem unterschiedlichen Kennzeichen derselben, z. B. St. Veit ob Laibach, bei Sittich, bei Egg, bei Wippach, bei Schilzhe, und mit dem Beisage in Krain.

## Sechster Abschnitt.

## §. 32.

Beschaffenheit der  
Acceptations-Urkun-  
den.

Jede Acceptations-Urkunde muß von dem Seelsorger und den beiden Kirchenpröpsten unterfertigt, und mit dem amtlichen Sigile der Kirchenvorstehung versehen sein.

## §. 33.

Bei schreibensunkundigen Kirchenpröpsten sind deren Unterschriften nach obiger Andeutung sub §. 26 zu besorgen.

## §. 34.

Für die Acceptations-Urkunde ist ein ganzer Bogen im Stempelpapierformat zu nehmen zur leichtern Beihftung derselben an die Ordinariats-Confirmations-Urkunde.

## §. 35.

Die Acceptations-Urkunde ist in triplo nach dem untenstehenden Formulare auszufertigen.\*)

Jedem dieser gleichlautenden Partien ist die gesetzliche Stempelmarke anzukleben, dermal jene pr. 30 kr. österr. Währ. mit dem Zuschlage pr. 6 kr. österr. Währ.

## §. 36.

Sollten in eine Acceptations-Urkunde mehrere zu einer Kirche angeordnete unter sich in keiner Verbindung stehende Messenstiftungen aufgenommen werden, so muß die Höhe des Stempels nach der Zahl der inenthalenen Messenstiftungen, deren jede die obbezeichnete Stempelmarke erfordert, sich richten.

### \*) Acceptations-Urkunde.

Die gefertigte Kirchenvorstehung bekennt für sich und ihre Nachfolger am Kirchenvorstehungsamte, daß N. N. von N. laut Testamentes — Stiftbriefes — Stiftungsurkunde — Erklärung — Vertrages ddo. — — zur Pfarr — Pfarrvikariats — Pofalie — Expositur — Kurat — Filialkirche eine Messenstiftung derart angeordnet hat, daß für sein Seelenheil jährlich . . . . . gelesen werden.

Nachdem diese Messenstiftung ein zur Ehre Gottes gereichendes, keinem Gesetze widerstrebendes frommes Werk ist, und bei dieser Kirche nicht schon so viele Messen bestehen, daß nicht auch die Versolvirung dieser thunlich wäre, diese Messenstiftung sonach sowohl in moralischer als physischer Beziehung möglich ist; nachdem weiters das dießfällige Messenstiftungskapital pr. — durch die — % Verlosungs — Nationalanlehens — Anlehens — Grundentlastungs — Staatsschuldverschreibung Nr. — ddo. — pr. — fl. gesetzlich gedeckt und sichergestellt ist (oder: das Messenstiftungskapital pr. — fl. laut Schuldscheines ddo. — beim N. N. fruchtbringend zu — % angelegt, und auf seine im Grundbuche N. sub Urb. und Rectif. Nr. —

§. 37.

Messenstiftungen, die zu verschiedenen Kirchen gehören, mögen separat acceptirt werden, da dieß die ordnungsmäßige Hinterlegung der Stiftungsdokumente und Stiftungsobligationen in jeder betreffenden Kirchenkasse, so wie die leichtere Verrechnung der Stiftungsinteressen für jede Kirche besonders, erheischt.

§. 38.

Die Stiftungsgebühren für den Priester, Mesner und die Kirche sind dem stiftlichen Willen gemäß zu bemessen, und wo der Stifter dießfalls nichts ausdrücklich bestimmt hat, sind solche mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Theuerungs-Verhältnisse nachstehender Weise zu bemessen und anzusetzen:

- a. von einer gewöhnlichen Stiftmesse hat zu beziehen:
- |                        |                           |
|------------------------|---------------------------|
| der Priester . . . . . | 1 fl. 5 fr. österr. Währ. |
| der Mesner . . . . .   | — " 11 " " "              |
| die Kirche . . . . .   | — " 16 " " "              |
- Bei einer in der Filialkirche zu lesenden Stiftmesse kann die Stiftungsgebühr für den Priester von 1 fl. 5 fr. bis 2 fl. 10 fr. österr. Währ. nach Verschiedenheit ihrer Distanz vom Pfarrorte erhöht werden.
- b. von einem Seelenamte hat zu beziehen:
- |                                    |                            |
|------------------------------------|----------------------------|
| der fungirende Priester . . . . .  | 2 fl. 10 fr. österr. Währ. |
| jeder der Leviten . . . . .        | — " 70 " " "               |
| der Organist oder Cantor . . . . . | — " 70 " " "               |
| der Mesner . . . . .               | — " 35 " " "               |
| jeder der Ministranten . . . . .   | — " 10 " " "               |
| der Blasbalgzieher . . . . .       | — " 15 " " "               |
| die Kirche . . . . .               | 1 " 5 " " "                |
- c. von dem Todten-Officium cum uno Nocturno et Libera ist zu zahlen:
- |                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| dem Celebranten . . . . .     | 1 fl. 5 fr. österr. Währ. |
| jedem Assistirenden . . . . . | — " 70 " " "              |
| dem Kantor . . . . .          | — " 52 " " "              |
| dem Mesner . . . . .          | " 35 " " "                |
| der Kirche . . . . .          | 1 " 5 " " "               |

§. 39.

Eine angetragene oder letztwillig angeordnete Stiftung abzulehnen, ist der Kirchenvorstehung ohne Bewilligung des Ordinariates oder des Kapitular = Consistoriums nicht gestattet.

vorkommende Realität unterm — — intabulirt worden ist) (oder: nachdem das Messenstiftungskapital pr. — fl. laut des unterm — — vom N. N. an die N. Kirche zu Gunsten der N. N. Messenstiftung ebirten Schuldscheines ddo. — — beim N. N. fruchtlich angelegt, auf seine im Grundbuche N. sub Urb.-Nr. — et Rectif.-Nr. — vorkommende Realität unterm — — intabulirt, und zur Geschäftlichmachung des Rechtsüberganges von N. N. an die — Kirche zu N. als Bedeckung der N. N. Messenstiftung unterm — — superintabulirt worden ist) so wollen wir diese also gedeckte und sichergestellte Messenstiftung hiemit acceptiren, und geloben für uns und unsere Nachfolger dafür besorgt zu sein, daß in der — Kirche zu — alljährlich — Messen gelesen werden, als am ... wofür aus dem Stiftungs — Jahresinteresse pr. — zu erhalten hat:

- der Priester . . . . .
- der Mesner . . . . .
- und die Kirche . . . . .

Urkunde dessen Unsere (eigenhändige) Namensunterschrift mit dem beigedruckten Pfarrsigile.

**Kirchenvorstehung zu N. am 1. August 1850.**

N. N., Pfarrer.

N. N. }  
N. N. } Kirchenproppste.



§. 40.

Da die Durchführung und Sicherstellung der von den Partheien für fromme Zwecke in vivis getroffenen Bestimmungen, so wie die Nichtigkeitstellung der mortis causa gewidmeten Vermächtnisse eine Gewissenssache der betreffenden Kirchenvorsteherung bildet, so erwartet das Kapitular-Consistorium, daß die bezüglichen Kirchenvorsteherungen den dießfällig an sie ergehenden Consistorial-Erlässen, so wie den an sie gelangenden Zuschriften der die causa pia vertretenden k. k. Finanz-Procuratur um so schneller und bereitwilliger entsprechen werden, als die Kirchenvorsteherung für jeden Verlust oder Schaden, den ein Kirchen- oder Messenstiftungskapital durch den erwiesenen Saumsal der Kirchenvorsteherung erleiden sollte, verantwortlich ist.

**Vom Kapitular - Consistorium Laibach den 1. August 1859.**

**Anton Kof,**

General-Vikar.

